

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und  
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des  
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
Stephanie Nienborg  
Svenja Gottschling  
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de  
nienborg.s@dwbo.de  
gottschling-ak@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Berlin, 01.07.2022

## Rundschreiben 02/2022

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**  
**II. Erläuterungen**

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### § 9i Kurzarbeit

Die mit Rundschreiben 04/2020 vom 15. April 2020 veröffentlichten Änderungen von § 9i (dort unter I. Ziff. 1, Regelungen zu 1. bis 3.), die zuletzt mit Rundschreiben 05/2021 bis zum 31. März 2022 verlängert wurden, werden befristet vom 1. Juli 2022 bis zum 30. September 2022 erneut in Kraft gesetzt. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

Inkrafttreten 1. Juli 2022

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## II. Erläuterungen

Mit Rundschreiben 04/2022 vom 15.04.2022 wurde nachfolgender Beschluss veröffentlicht:

1. In § 9i Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Satz 2 und Satz 3 verschieben sich entsprechend:

„Sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen, ersetzt dieser Prozentsatz abweichend von Satz 1 entsprechend den Anteil der in der Einrichtung oder Teile der Einrichtung (§ 97 S. 2 SGB III) beschäftigten Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen.“

2. In § 9i Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine vorrangige Ansammlung von Minusstunden vor der Einführung von Kurzarbeit ist gemäß Satz 1 nicht vorgesehen; sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten, so gilt dies entsprechend für die Vereinbarung von Kurzarbeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung.“

3. Zu § 9i Abs. 2 Satz 4 wird folgende Anmerkung an den Wortlaut mit aufgenommen:

Die nach § 9i Abs. 2 Satz 4 erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Davon ist angesichts der aktuellen Infektionsgefahr dringend abzuraten! Die Mitarbeitenden müssen stattdessen über andere Wege, insbesondere auf elektronischem Weg, informiert werden.

Diese Regelung war mit Wirkung zum 31.03.2022 ausgelaufen und wird zum 01.07.2022 erneut in Kraft gesetzt.



Andrea U. Asch  
Vorstand DWBO